



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen in der Vermögens- und Nachlassplanung – Chancen und Herausforderungen aus nationaler und internationaler Perspektive

**Einladung der Julius Bär & Co. AG,
30. September 2014, Metropol, Zürich**

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L.
Ordinarius für Privatrecht
Leiter des Zentrums für Stiftungsrecht
Universität Zürich

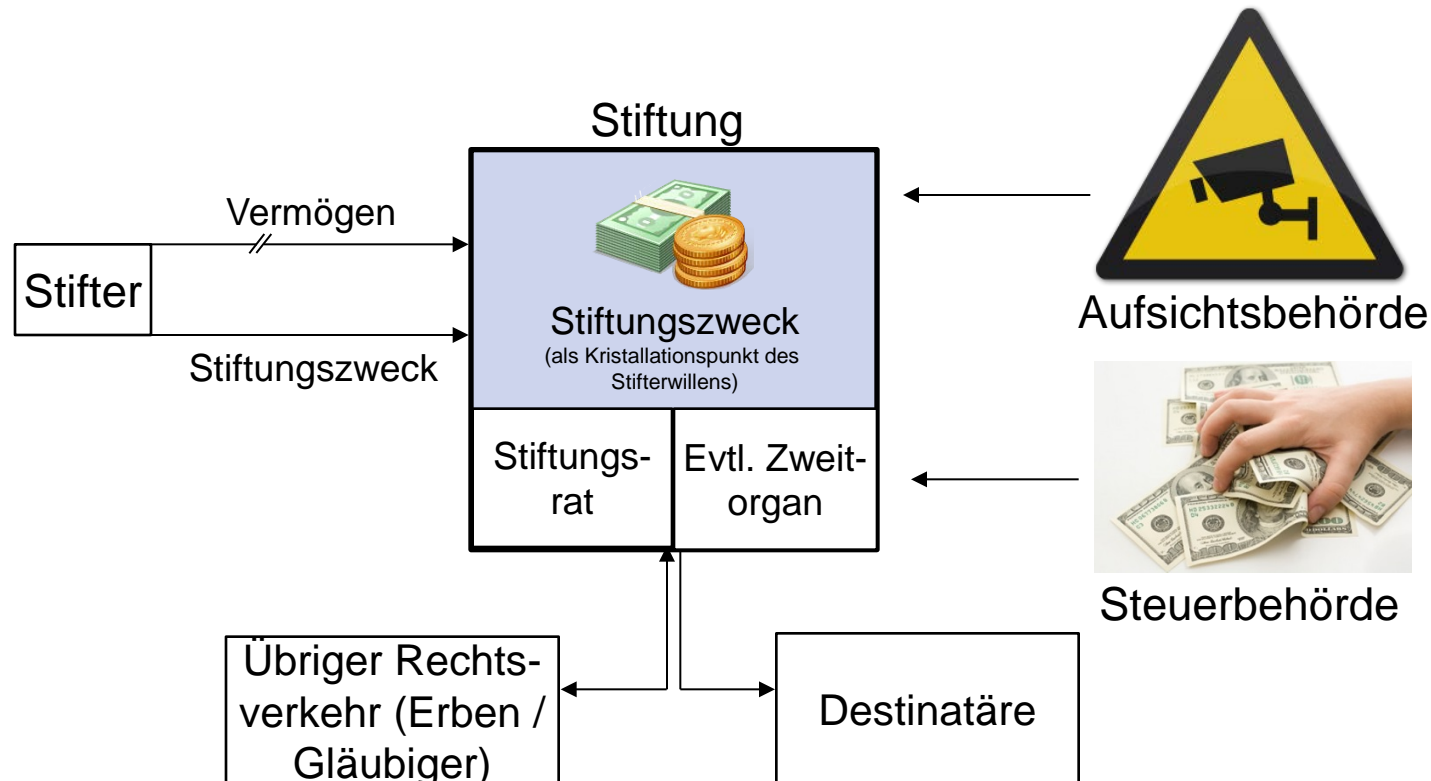


Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen in der Vermögens- und Nachlassplanung

- I. Einleitung
- II. Gestaltungsmöglichkeiten und Planungsziele
 1. Einsatzmöglichkeiten der Stiftung
 2. Weitere Planungsziele/Priorisierungen
 3. Beispielsfall
- III. Die Schweizer Stiftung
 1. Arten
 2. Einbettung in die Nachlassplanung
- IV. Die liechtensteinische Stiftung
 1. Hintergrund
 2. Stiftungsmodell und Arten
- V. Weitere Stiftungsrechtsordnungen
- VI. Anerkennung ausländischer Stiftungen
 1. Allgemeines
 2. Anerkennung in der Schweiz
 3. Anerkennung in übrigen tangierten Rechtsordnungen
 4. Weitere Caveats
- VII. Conclusio und Ausblick

Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen in der Vermögens- und Nachlassplanung

I. Einleitung – Funktionsweise der Stiftung





Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen in der Vermögens- und Nachlassplanung

I. Einleitung – Funktionsweise der Stiftung

- Stiftung als Eigentümerloses Zweckvermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit
- Mit Errichtung vom Stifter getrennt und grundsätzlich auf Dauer perpetuiert (Trennungs- und Erstarrungsprinzip)
- Einmal perpetuierter Stifterwille ersetzt Willensbildungsorgan
- In Operationsphase unter staatlicher Aufsicht (Ausnahmen etwa bei Familienstiftungen)
- Stiftung als zweckneutrales und damit heterogenes Rechtsinstitut (gemeinnützige und privatnützige Zwecke)
- Errichtung zu Lebzeiten und von Todes wegen



Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen in der Vermögens- und Nachlassplanung

II. Gestaltungsmöglichkeiten und Planungsziele

1. Einsatzmöglichkeiten der Stiftung

- Grundeffekt ist stets:
 - Trennung des Vermögens vom Vermögensinhaber (Stiftungsgut fällt nicht mehr in Stiftervermögen bzw. Nachlass); Wechsel des Eigentümers und grds. auch des Steuersubjekts
 - Vermögenswidmung zu einem bestimmten, grds. auf Dauer perpetuierten, tatsächlich zu verfolgenden und nach aussen gerichteten Zweck (keine «Selbstzweckstiftung» nur zur Verwaltung des eigenen Vermögens)



Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen in der Vermögens- und Nachlassplanung

II. Gestaltungsmöglichkeiten und Planungsziele

1. Einsatzmöglichkeiten der Stiftung

- Verfolgung gemeinnütziger Ziele; häufig steuerlicher Sekundäreffekt aufgrund Steuerbefreiung des Vermögensübergangs
- Begünstigung/Versorgung einzelner Personen, meist von Familienmitgliedern
- Dauerhafte Sicherung und Perpetuierung eines Gegenstands, etwa eines Unternehmens, insbesondere bei fehlenden (zur Fortführung geeigneten) Nachkommen
- Kanalisierung der Nachlassplanung, insbesondere im Spannungsfeld von Zusammenhalt des Vermögens und Zentrifugalkraft des Erbrechtes



Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen in der Vermögens- und Nachlassplanung

II. Gestaltungsmöglichkeiten und Planungsziele

1. Einsatzmöglichkeiten der Stiftung

- Schutz des Vermögens («Asset Protection») vor Gläubigern, Ehegatten, Kindern, Erben, unsicheren Regimen (z.B. Gefahr der Enteignung)
- Alles zusammen





Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen in der Vermögens- und Nachlassplanung

II. Gestaltungsmöglichkeiten und Planungsziele

2. Weitere Planungsziele/Priorisierungen

- Vermögenstrennung final oder Zugriffs-/Rückholmöglichkeit?
- Priorität von Einflussmöglichkeit, Pflichtteilsfestigkeit oder Steuereffekt?
- Soll nachfolgende Generation «aus Grab heraus» bestimmt oder vielmehr frühzeitig «empowered» werden? Gestaltung «ewig» oder zeitlich begrenzt, fest oder flexibel?
- Lösung gegen oder mit Familie? Teil der «Family Governance»?
- Frühzeitige Gestaltung oder Hinterlassenschaft von Todes wegen?
- Nationale oder internationale Lösung?



Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen in der Vermögens- und Nachlassplanung

III. Die Schweizer Stiftung



1. Arten

- Klassische gemeinnützige Stiftung
 - Verselbständigtes Vermögen, das einem gemeinnützigen Zweck dienen soll
 - «Gemeinnützigkeit» ist kein privatrechtlicher Begriff (alle Stiftungen sind klassische Stiftungen, wenn sie nicht den Sonderformen unterfallen)
 - «Gemeinnützigkeit» ist steuerrechtlicher Begriff und Voraussetzung für Steuerbefreiung; zur Definition siehe das Kreisschreiben Nr. 12 vom 8.7.1994 über die „Steuerbefreiung juristischer Personen [...]“; Stichworte: Förderung des Allgemeininteresses und Uneigennützigkeit



Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen in der Vermögens- und Nachlassplanung

III. Die Schweizer Stiftung

1. Arten

- Klassische gemeinnützige Stiftung
 - Handelsregister-Eintrag konstitutiv (Art. 52 Abs. 2 ZGB)
 - Zweckverfolgung wird von Aufsichtsbehörde kontrolliert (Art. 84 ZGB)
 - Revisionsstelle obligatorisch; Befreiungsmöglichkeit für kleinere Stiftungen (Art. 83a Abs. 2 ZGB)
 - Stifter kann als Stiftungsrat fungieren und sich gewissen Einfluss vorbehalten;
 - Zweck- und Strukturänderungen nur in Ausnahmefällen unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörde; begrenzter Zweckänderungsvorbehalt durch Stifter möglich (Art. 86a ZGB)



Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen in der Vermögens- und Nachlassplanung

III. Die Schweizer Stiftung

1. Arten

- Unternehmensverbundene Stiftung
 - Klassische Stiftung, bei der das gewidmete Vermögen ganz oder zum grossen Teil aus einem Unternehmen oder einer massgebenden Beteiligung an einem Unternehmen besteht
 - Formen
 - Unternehmensträgerstiftung: Stiftung betreibt selber eine wirtschaftliche Unternehmung
 - Holdingstiftung: Stiftung hält (zweckgemäss) massgebende Beteiligung an Unternehmen
 - BGE 127 III 337: Unternehmensstiftung mit wirtschaftlichem Zweck zulässig



Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen in der Vermögens- und Nachlassplanung

III. Die Schweizer Stiftung

1. Arten

- Unternehmensverbundene Stiftungen
 - Motive für Stiftungserrichtung
 - Dauerhafte Sicherung des Unternehmens auf vermögensmässig unabhängiger Rechtsträger
 - Langfristige Verankerung von Unternehmensgrundlage und -philosophie
 - Nachfolgeplanung bzw. -sicherung
 - Probleme
 - Gefahr der „Selbstzweckstiftung“
 - „Beteiligung“ des Staates in Form der Aufsichtsbehörden
 - Geringe Flexibilität



Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen in der Vermögens- und Nachlassplanung

III. Die Schweizer Stiftung

1. Arten

- Familienstiftungen
 - Verselbständigtetes Vermögen, das mit einer bestimmten Familie dadurch verbunden wird, dass es der Bestreitung der Kosten der Erziehung, der Ausstattung oder Unterstützung von Familienangehörigen oder ähnlichen Zwecken dient (Art. 335 Abs. 1 ZGB)
 - Rechtspersönlichkeit auch ohne Handelsregister-Eintrag (Art. 52 Abs. 2 ZGB)
 - Keine Aufsichtsbehörde, keine Revisionsstelle (Art. 87 Abs. 1, Art. 1^{bis} ZGB); zuständig für Streitigkeiten ist Zivilrichter (Art. 87 Abs. 2 ZGB)



Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen in der Vermögens- und Nachlassplanung

III. Die Schweizer Stiftung

1. Arten

- Familienstiftungen
 - Verbot von voraussetzungslosen (Unterhalts-) Leistungen (so jedenfalls nach ständiger Rechtssprechung des BGer, seit Jahren stark kritisiert von Wissenschaft und Praxis)
 - Verbot von Familienfideikommissen: Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit, unveräusserlich mit Familie nach Sukzessionsordnung verbunden (Art. 335 Abs. 2 ZGB)



Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen in der Vermögens- und Nachlassplanung

III. Die Schweizer Stiftung

1. Arten

- Gemischte Stiftungen
 - z.B. Widmung des Vermögens/Übertragung des Unternehmens mit dem Zweck:
 - Das Unternehmen auf dauerhafter Grundlage zu erhalten, und aus den Erträgen
 - gewisse gemeinnützige Projekte und
 - die Familie in Bedarfssituationen zu unterstützen
 - Aber: Die Einschränkungen von Art. 335 ZGB lassen sich auch nicht durch «Mischung» umgehen
 - Und: Sobald keine reine Familienstiftung, wird gesamtes Konstrukt zur klassischen Stiftung (Eintragungs- und Aufsichtspflicht)



Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen in der Vermögens- und Nachlassplanung

III. Die Schweizer Stiftung

1. Arten

- Stiftungsartige Ersatzformen
 - Unselbständige Stiftung («Fonds»)
 - Übertragung von Vermögen (Schenkung/Vermächtnis unter Auflage) auf dritten Rechtsträger (natürliche oder juristische Person) zu eigenem Zweck, mit welcher schuldrechtlich ein stiftungsartiges Verhältnis nachgebildet wird
 - Häufig in Dachstiftungskonstruktionen
 - Vorteil: unaufwendig, grds. keine Aufsicht, flexible (vertragliche) Gestaltungsmöglichkeiten jenseits des Stiftungsrechts



Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen in der Vermögens- und Nachlassplanung

III. Die Schweizer Stiftung

1. Arten

- Stiftungsartige Ersatzformen
 - Unselbständige Stiftung («Fonds»)
 - Nachteil: keine Verselbständigung des Vermögens, Abhängigkeit vom Rechtsträger, fortbestehende Rechtsunsicherheiten in zivil- und steuerrechtlicher Hinsicht
 - Geeignet vor allem für kurzfristige Projekte, Probeläufe und Projekte mit geringem Vermögen



Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen in der Vermögens- und Nachlassplanung

III. Die Schweizer Stiftung

1. Arten

- Zustiftungen
 - Übertragung von Vermögen (Schenkung/Vermächtnis unter Auflage) an existierende Stiftung zu *deren* Zweckverfolgung, wobei Vermögen dem Stiftungsgrundstockvermögen zugeschlagen wird
- Spenden
 - Übertragung von Vermögen auf existierende Stiftung, welche zur sofortigen Verausgabung bestimmt ist
- Terminologisch grosse Unsicherheiten; aber: Falsa demonstratio non nocet!



Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen in der Vermögens- und Nachlassplanung

III. Die Schweizer Stiftung

2. Einbettung in die Nachlassplanung

- Güterrechtliche Aspekte
 - Bei Zuwendung innerhalb von 5 Jahren vor Auflösung des Güterstands ohne Zustimmung des Ehegatten, Hinzurechnung zur Errungenschaft (Art. 208 Abs.1 Ziff. 1 ZGB)
 - Bei «Schmälerungsabsicht» zeitlich unbegrenzte Hinzurechnung (Art. 208 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB)
 - Deckt Ehegattenvermögen Beteiligungsforderung nicht, Anspruch gegen Stiftung (Art. 220 ZGB)



Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen in der Vermögens- und Nachlassplanung

III. Die Schweizer Stiftung

2. Einbettung in die Nachlassplanung

- Erbrechtliche Aspekte
 - Spannungsfeld Stiftung und Pflichtteilsrecht
 - Stiftungserrichtung von Todes wegen: Bei Pflichtteilverletzung Herabsetzung nach Art. 522 ZGB
 - Stiftungserrichtung unter Lebenden: Bei Pflichtteilverletzung Herabsetzung nach Art. 82 i.V.m. 527 Ziff. 3 ZGB bei Zuwendungen innerhalb von 5 Jahren vor Erbfall (bei Missbrauchsabsicht zeitlich unbegrenzt, Ziff. 4)
 - Wichtig: Anlauf der 5-Jahresfrist erfordert grds. endgültige Vermögensentäußerung



Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen in der Vermögens- und Nachlassplanung

III. Die Schweizer Stiftung

2. Einbettung in die Nachlassplanung

- Erbrechtliche Aspekte
 - Spannungsfeld Stiftung und Pflichtteilsrecht
 - Wenn Erblasser 5 Jahre nicht überlebt, ist mit Klagen gegen Stiftung zu rechnen; kann Stiftung kein Vermögen generieren (z.B. durch Verkauf von Betriebs(an)teilen), droht Zusammenbruch
 - Hier wird deutlich: Erfolgreiche Übertragung des Vermögensgegenstandes immunisiert nicht gegen Zugriff auf dessen *Wert*
 - Ausreichendes Angebot für Pflichtteilsverzicht? (mögliches «Paket» etwa: finanzielle Abfindung; Destinatärsstellung; Mitwirkungsrechte in Stiftung)



Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen in der Vermögens- und Nachlassplanung

IV. Die liechtensteinische Stiftung



1. Hintergrund

- Sogenanntes «Privatstiftungsmodell», welches privatautonome Gestaltungsmöglichkeiten noch höher hängt als klassische Stiftungsrechtsordnungen
- Zum 1.4.2009 Totalrevision des Stiftungsrechts, welche versuchte, die liberalen Besonderheiten zu bewahren, aber gleichzeitig an eine moderne Governance zu koppeln
- In den letzten Jahren jedoch erheblicher internationaler Druck im Rahmen der Steuer-, Transparenz- und Standortdebatte, der Stiftungszahlen stark schrumpfen liess und auch i.R.d. Nachlassplanung zu berücksichtigen ist



Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen in der Vermögens- und Nachlassplanung

IV. Die liechtensteinische Stiftung

2. Stiftungsmodell und Arten

- Grundsätzliche Weichenstellung in gemeinnützige Stiftungen (Eintragungs- und Aufsichtspflicht) und privatnützige Stiftungen (nur hinterlegungspflichtig, Rechtsschutz durch Gericht), je nach Überwiegen der Stiftungszwecke
- Innerhalb dieses Spektrums sowohl Unternehmensholdingstiftungen als auch (reine oder gemischte) Familienstiftungen möglich
- Familienstiftungen unterliegen keiner Inhaltsbeschränkung (kein Art. 335 ZGB), Unterhaltskomponente also rechtssicher möglich, und zwar sowohl zur Begünstigung von Familienmitgliedern, als auch des Stifters selbst («Stiftung für den Stifter»)



Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen in der Vermögens- und Nachlassplanung

IV. Die liechtensteinische Stiftung

2. Stiftungsmodell und Arten

- Weitere «special features»:
 - Treuhänderische Errichtung für erhöhte Vertraulichkeit
 - Stifter kann Stifterrechte auf freie Zweckänderung und/oder sogar Widerruf der Stiftung vorbehalten
 - Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf interne und externe Governance
 - Bei Klagen vor liechtensteinischem Gericht Verkürzung der Herblassungsfristen auf 2 Jahre möglich (FL-IPRG)



Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen in der Vermögens- und Nachlassplanung

V. Weitere Stiftungsrechtsordnungen

1. Allgemeines

- Klassische Stiftungsrechtsordnungen; z.B. Deutschland, Alternative, aber keine Gestaltungsvorteile
- Private Stiftungsrechtsordnungen (Beispiele)
 - Private «Stichtig» in den Niederlanden
 - Neue «fondation patrimoniale» in Luxemburg
 - Neue «Foundations» in Jersey und Guernsey
 - Weitere Alternativen in «Übersee»



Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen in der Vermögens- und Nachlassplanung

V. Weitere Stiftungsrechtsordnungen

1. Allgemeines

- Anglo-amerikanischer Trust
 - Diverse Rechtsordnungen (auch FL) haben «materielles» Trust-Recht
 - Sog. «Binnentrust» grds. möglich
 - Anerkennung in der Schweiz über das Haager Trust Übereinkommen (HTÜ)



Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen in der Vermögens- und Nachlassplanung

VI. Anerkennung ausländischer Stiftungen

1. Allgemeines

- Beste Gestaltung unter ausländischem Recht nützt nichts, wenn sie nicht anerkannt wird, anerkannt in zivilrechtlicher und steuerrechtlicher Hinsicht, und zwar in *allen* berührten Rechtsordnungen
- Z.T. Schwieriges «Statutenpuzzle»; bedeutsam vor allem Stiftungsstatut und Erbstatut; Rechtswahlmöglichkeiten beachten (betr. anwendbares Erbrecht, Willensvollstreckung, Verzichtsverträge etc.)





Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen in der Vermögens- und Nachlassplanung

VI. Anerkennung ausländischer Stiftungen

1. Grundsätze

- Ausserdem zu achten auf
 - *ordre public* (Art. 17 IPRG): Ergebnis der Anwendung der an sich berufenen ausländischen Rechtsregeln mit fundamentalen Grundsätzen der schweizerischen Rechtsordnungen unvereinbar → Ergebniskorrektur
 - *lois d'application immédiate* (Art. 18 IPRG): Schweizer Normen, die international zwingend (↔ intern zwingend) sind, werden auch dann angewandt, wenn an sich ausländisches Recht berufen → Anwendung der zwingenden Norm, i.Ü. Anwendung des ausländischen Rechts
- Hier nur Raum für Grundsätze



Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen in der Vermögens- und Nachlassplanung

VI. Anerkennung ausländischer Stiftungen

2. Anerkennung in der Schweiz

- Ausländische Stiftungen in Schweiz grds. anerkannt (Art. 154 ZGB)
- Im erbrechtlichen Kontext aber beachten, dass sich Erbrecht nach Erbstatut beurteilt und dieses Statut neben dem Stiftungsstatut greift; daher z.B. Pflichtteilsrechte nach Art. 522 ff. ZGB durchsetzbar (Ausnahmekonstellationen, etwa nach Art. FL IPRG, denkbar)
- Ausländische Unterhaltstiftungen scheitern nicht an Art. 335 ZGB (keine «loi d'application immédiate», BGE 135 III 614)
- Gem. BGE 102 II 136 verstossen vom schweizerischen Pflichtteilsrecht abweichende ausländische Regelungen grds. nicht gegen *ordre public* (Art. 18 IPRG)



Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen in der Vermögens- und Nachlassplanung

VI. Anerkennung ausländischer Stiftungen

3. Anerkennung in übrigen tangierten Rechtsordnungen

- Achtung: Anerkennung muss auch in allen übrigen Rechtsordnungen gewährleistet sein (Wohnsitz der Kinder? Immobilien im Ausland?)
- Beispiel Deutschland:
 - Deutsches Recht erkennt ausländische Stiftungen jedenfalls dann an, wenn Sitz im Ausland verbleibt (umstrittene Anwendung von Gründungs- oder Sitztheorie auf Stiftungen)
 - Aber: unter der heutigen steuerpolitisch scharfen Linie verweigert Rechtsprechung liechtensteinischen Stiftungen i.d.R. die Anerkennung, wenn sie im Kontext unversteuerter Gelder stehen (vgl. OLG Stuttgart vom 29.6.2009 – 5 U 40/09 und OLG Düsseldorf vom 30.4.2010 – 22 U 126/06)



Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen in der Vermögens- und Nachlassplanung

VI. Anerkennung ausländischer Stiftungen

3. Anerkennung in übrigen tangierten Rechtsordnungen

– Beispiel Deutschland:

- Seit der Entscheidung des BVerfG vom 19.4.2005, BVerfGE 112, 332 (Pflichtteil der Nachkommen durch Art. 14 GG garantiert) tendiert Literatur dazu, Rechtsanwendungsergebnisse, die Kindern und Gatten einen Pflichtteil versagen, sogar unabhängig von deren Bedürftigkeit als *ordre public*-widrig einzuordnen
- Auch abweichende steuerrechtliche Konsequenzen zu beachten (vgl. z.B. § 15 D-AStG)

Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen in der Vermögens- und Nachlassplanung

VI. Anerkennung ausländischer Stiftungen

4. Weitere Caveats

- Anlaufen der Herabsetzungsfrist
 - Im liechtensteinischen Recht Möglichkeiten, sich starken Einfluss vorzubehalten (z.B. Stifterrechte auf Zweckänderung und Widerruf)
 - Aber Vorsicht: kein Anlauf der Herabsetzungsfristen bei zu grossem Einfluss (v.a. Vorbehalt eines Widerrufsrechts) mangels endgültigen Vermögenopfers
- Bei missbräuchlich erscheinenden Gestaltungen Risiko des «Durchgriffs»
- Steuerliche «Transparenz», wenn Vermögen wirtschaftlich weiterhin dem Stifter zuzuordnen; letzteres könnte gewollt sein, um Erbschaftssteuern zu vermeiden





Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen in der Vermögens- und Nachlassplanung

VII. Conclusio und Ausblick

- Stiftungen vielseitig einsetzbare Instrumente der (internationalen) Vermögens- und Nachlassplanung
- Notwendig aber stets sensible und weitsichtige Planung; im Zweifel fachliche Unterstützung einholen
- Planerischer Gedankengang
 - Welche Gestaltungsziele verfolgt der Erblasser/Stifter?
 - Welche Rechtsordnung bietet Gestaltungswerkzeuge, mit denen sich diese Ziele möglichst optimal verwirklichen lassen?
 - Kontrolle, ob heimische Rechtsordnung, aber auch alle übrigen potenziell tangierten Rechtsordnungen (z.B. Wohnsitz Kinder, Vermögen im Ausland?) Gestaltung anerkennt; ggf. sind Gestaltungsziele zu überdenken oder neu zu priorisieren



Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen in der Vermögens- und Nachlassplanung

VII. Conclusio und Ausblick

- Gerade für Stiftungen mit langfristigem Charakter auch Umfeld interessant (politische, wirtschaftliche, finanzielle Rahmenbedingungen; Reputation)
 - Schweiz als verlässlicher Stiftungsstandort für Stifter aus In- und Ausland etabliert
 - Liechtenstein gewinnt Reputation zurück, vor allem gegenüber „exotischen“ Stiftungsmodellen



Quelle: DW Infografik



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L.

Lehrstuhl für Privatrecht, Zentrum für Stiftungsrecht
Universität Zürich

www.rwi.uzh.ch/jakob

Gutachterliche Rechtsberatungen

dominiquie.jakob@rwi.uzh.ch